

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)



Gebührennummer	Gegenstand	Gebühr
126	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrerlaubnisregister (ZFER)	
126.2	in den übrigen Fällen	1,00
145	Auskunft aus dem Verkehrszentralregister an eine Behörde in Fahrerlaubnisangelegenheiten und sonstigen in § 30 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 und 4 StVG aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen, sofern sie durch einen Antragsteller veranlasst werden	3,30
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung durch die nach § 21 Absatz 1 FeV zuständige Behörde; Prüfung eines Antrags auf Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, durch die nach § 21 Absatz 1 FeV zuständige Behörde	5,10
202.1	Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis, Ersterteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	33,20
343	Eintrag der Schlüsselnummer im Führerschein nach Grundqualifikation oder Weiterbildung nach § 5 Absatz 2 BKrFQV	28,60
		71,20€

Wird nur die Schlüsselnummer „95“ eingetragen ist zwar auch ein neuer Führerschein notwendig, jedoch fallen nur 28,60€ an
Wird jedoch der Führerschein auch gleichzeitig verlängert, werden 71,20€ fällig.

ACHTUNG: Viele SVA verlangen 5 einzelne Bescheinigungen. Eine Bescheinigung mit der Formulierung „...der Teilnehmer hat in der Zeit von ... bis ... an der Weiterbildung teilgenommen...“ reicht nicht aus!